

# **Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Haßloch vom 13.12.2017 (Sondernutzungssatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Haßloch hat am 13.12.2017 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 466 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), des § 42 Abs. 2 und § 47 des Landesstraßengesetzes (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516) der §§ 2, 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird::

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die in der Baulast oder Straßenbaulast der Gemeinde Haßloch stehenden öffentlichen Verkehrsflächen, innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Gemeinde Haßloch Träger der Baulast oder Straßenbaulast ist.

(2) Öffentlichen Flächen im Sinne dieser Satzung sind:

- a. Die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder tatsächlich dienenden Straßen, Wege, Geh- und Radwege, Treppen, Plätze mit den Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Anlagen der Straßenbeleuchtung, einschließlich der Bürgersteige und der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie der Böschungen, Stützmauern und Schutzvorrichtungen
- b. Park- und Grünanlagen, Kinderspielflächen, Bolzplätze und Lagerwiesen einschließlich Bewuchs und Zubehör
- c. Brücken, Tunnel und Durchlässe
- d. Dämme und Gräben
- e. Entwässerungsanlagen

(3) Zu den öffentlichen Flächen gehört auch der Luftraum über den unter Abs. 2 genannten Flächen.

## **§ 2 Sondernutzung**

(1) Die Nutzung der unter § 1 Abs. 2+ 3 genannten Flächen über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar.

(2) Sondernutzungen sind insbesondere:

- a. Die Errichtung von Bauzäunen, Baugerüsten, Baubuden, das Aufstellen von Arbeitswagen, Dixi-Toiletten, Baumaschinen- und -geräte
- b. Materiallagerungen, Aufstellen von Container
- c. Die Errichtung bzw. das Aufstellen von Verkaufs- und Werbeanlagen aller Art sowie Infostände
- d. Freisitze von Cafes, Bäckereien, Eisdielen etc
- e. Sonderschauen aller Art

- f. Verkaufsveranstaltungen im Umherziehen und gewerbliche Handzettelverteilung
  - g. Plakate aller Art
  - h. Private Pflanz- und Blumenkübel
- (3) Elemente der Sondernutzung, die nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, müssen von dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt werden.
- (4) Sondernutzungen der unter Abs. 2 bezeichneten Art bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde Haßloch.

### **§ 3 Erlaubnisverfahren**

- (1) Anträge sind schriftlich bis spätestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung einzureichen.
- (2) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist bei der Gemeindeverwaltung Haßloch schriftlich zu stellen. Der Antrag muss enthalten:
- a. Name, Anschrift und Unterschrift des Antragsstellers, soweit vorhanden auch Telefonnummer und Email-Adresse.
  - b. Für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, sind die entsprechenden Angaben der natürlichen oder juristischen Person anzugeben, welche die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist.
  - c. Angaben über den Zweck, den Ort, der örtlichen Begrenzung, die Größe und den Umfang und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung
- (3) Vor der Entscheidung über die beantragte Sondernutzung kann die Erlaubnisbehörde weitere Angaben fordern, insbesondere in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textlichen Beschreibungen und Gutachten.
- (4) Die Erlaubnis wird auf nur auf Zeit und / oder auf Widerruf erteilt. Sie kann durch Auflagen und Bedingungen beschränkt werden.
- (5) Soweit Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften einzuholen sind, werden diese nicht durch die Sondernutzung ersetzt.
- (6) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies vom Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

### **§ 4 Plakate**

- (1) Als Plakate gelten alle Veranstaltungshinweise im öffentlichen Raum.
- (2) Die (gewerbliche) Werbung mit Plakaten wird grundsätzlich auf max. 30 Standorte pro Veranstaltung und für max. 14 Tage begrenzt. Im gesamten Ortsgebiet wird eine Höchstzahl von gleichzeitig 300 gewerblichen Plakaten festgelegt.
- (3) Plakate von Vereinen und Parteien sind genehmigungspflichtig. Auch hier gilt die Begrenzung in Menge und Zeit für die Werbung für Veranstaltungen. Zum Zwecke der Wahlwerbung ergehen ggf. gesonderte Absprachen.
- (4) Werbung an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, sowie im 5 m Bereich von Kreuzungen und Einmündungen ist unzulässig.

(5) Großplakate und Bannerwerbung bedürfen grundsätzlich einer Einzelerlaubnis und sind auf die von der Gemeinde Haßloch vorgegebenen Bereiche begrenzt.

(6) Alle genehmigten Plakate erhalten einen Aufkleber zur Kennzeichnung.

## **§ 5 Verkehrssicherungspflicht**

(1) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Inhaber der Sondernutzungserlaubnis. Damit haftet er für alle Schäden, die bei oder aus Anlass der Ausübung entstehen und hat die Gemeinde Haßloch damit von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und der regelmäßigen Prämienzahlung vorzulegen.

(3) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzer eingebrachten Sachen.

## **§ 6 Sondernutzungsgebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben (Sondernutzungsgebühren). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die nach den im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu berechnen ist. Die Sondernutzungsgebühr beträgt mindestens 5 Euro.

(2) Grundlage der Gebührenberechnung bilden die im Antrag gemachten Angaben. Weicht die Ausübung der Sondernutzung von den Angaben im Antrag ab, können die Sondernutzungsgebühren entsprechend der tatsächlichen Nutzung erhöht werden. Unabhängig von der Antragsstellung besteht die Gebührenpflicht solange fort, bis die genutzte Straße oder Einrichtung wieder allgemein nutzbar und ordnungsgemäß wiederhergestellt wurde. Ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, innerhalb des Nutzungszeitraums nicht möglich, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich unter Angabe der Hinderungsgründe anzuzeigen. Über den Zeitraum bzw. einem evtl. Erlass der Gebührenberechnung kann dann im Einzelfall durch die Erlaubnisbehörde entschieden werden.

(3) Soweit die Gebühr nach Strecken- oder Flächenmaßen (laufende Meter, Quadratmeter) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. Werden Sondernutzungen für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Im Übrigen werden angefangene Monate, Wochen oder Tage jeweils voll berechnet.

(4) Ergeben sich bei dem Ermitteln der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

(5) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(6) Bei Veranstaltungen, die einem der in § 52 Abgabenordnung genannten Zweck dienen (gemeinnützige Zwecke) oder sonst im überwiegend öffentlichen Interesse stehen, kann von einer Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden.

7) Die Befugnis zum Erheben weiterer Gebühren aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

## **§ 7 Verwaltungsgebühren**

(1) Für die Bearbeitung des Sondernutzungsantrages, des Erstattungsantrages und für die Bearbeitung von Fällen ungenehmigter Sondernutzungen wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die sich nach dem verursachten Aufwand bemisst.

(2) Die Verwaltungsgebühr beträgt mindestens 10 Euro. Auch wenn die Sondernutzung gebührenfrei genehmigt wird, ist die Verwaltungsgebühr zu entrichten.

(3) Bei einer verspäteten Abgabe des Antrages wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10 Euro erhoben.

(4) Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde Haßloch außer den genannten Gebühren alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

## **§ 8 Fälligkeiten der Gebühren**

(1) Die Zahlungspflicht entsteht

- a) bei der Erteilung der Erlaubnis
- b) bei unerlaubten Sondernutzungen mit deren Beginn

(2) Sofern in der Sondernutzungserlaubnis nichts anders bestimmt ist, wird die Gebühr fällig:

- a) eine Woche nach Bekanntgabe der Sondernutzungserlaubnis
- b) für Sondernutzungserlaubnisse auf Widerruf und Zeit über 1 Jahr hinaus erstmalig eine Woche nach Bekanntgabe der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.01. des jeweiligen Jahres.

## **§ 9 Gebührenpflichtige**

(1) Zum Entrichten der Gebühr sind verpflichtet:

- a) der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger oder
- b) derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Gebührenerstattung**

(1) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden kann.

(3) Werden Sondernutzungen, für die nach dem Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt wurden, vorzeitig aufgegeben, so wird die bereits entrichtete Gebühr auf Antrag anteilig für den nicht genutzten Zeitraum erstattet.

(4) Erstattungsanträge sind innerhalb eines Monats ab Zugang des Widerrufs bzw. ab Beendigung der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung gestellt werden.

(5) Die Gebühr kann bei Veranstaltungen, die einem mildtätigen Zweck dienen sowie für Veranstaltungen, bei denen überwiegend für die Interessen der Stadt geworben wird, ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt
- b) Auflagen nicht nachkommt
- c) Die Verkehrssicherungspflicht nicht beachtet
- d) Plakatierungen an Verkehrszeichen und innerhalb des 5 m Bereichs durchführt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.11.87 in der Fassung vom 24.07.2003 außer Kraft.

Haßloch, den 13.12.2017

gez. Lothar Lorch

(Lothar Lorch)  
Bürgermeister

Anlage: Gebührenverzeichnis

### **Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO)

## Anlage zur Sondernutzungssatzung vom 13.12.2017: Gebührenverzeichnis

	Tatbestand StBVVGebV	Gebührenrahmen gem. StBVVGebV	Gebühr
Automaten	4.4.3	20 - 518 € / Jahr	Tabakwaren: 500 € / Jahr
Baubuden, Gerüste, Arbeitswagen, Baugerätschaften, Container, Baustofflagerungen	4.4.8	1 – 10 € / Woche und m <sup>2</sup>	1 € / Woche + m <sup>2</sup> , Mindestgebühr 20 €
Tagesbaustellen, Anlieferung von Baumaterialien, Container	4.4.8	1 – 10 € / Woche und m <sup>2</sup>	0,50 € / Tag + m <sup>2</sup> , Mindestgebühr 10 €
Lagerung von sonstigen Gegenständen	4.5.1	1 – 10 € / Woche und m <sup>2</sup>	5 € / Woche + m <sup>2</sup> , Mindestgebühr 20 €
Anlieferung			1 € / Tag + m <sup>2</sup> , Mindestgebühr 10 €
Masten, Banner, Fahnen	4.4.7.1	Bis zu 1 Jahr: 20 – 518 € Jährlich: 51 – 518 €	50 € / Jahr
Tische, Sitzgelegenheiten, Abgrenzung der Sitzflächen	4.5.1	1 – 10 € / Woche + m <sup>2</sup>	1 € / Woche + m <sup>2</sup>
Verkaufswagen, ambulante Verkaufsstände aller Art	4.5.2	20 – 518 € / Woche	50 € / Woche
Infostände	4.5.2		Gewerbliche Infostände: 2 € / Tag + m <sup>2</sup> , Mindestgebühr 10 € ansonsten: frei
Werbeanlagen	4.4.7.1	Bis zu 1 Jahr: 20 – 518 € Jährlich: 51 – 518 €	250 € / Jahr
Werbeaufsteller, Auslagekörbe, Kleiderständer	4.4.7	Bis zu 1 Jahr: 20 – 518 € Jährlich: 51 – 518 €	Nur gewerbliche: 51 € / Jahr
Plakatierung	4.4.7.1	Bis zu 1 Jahr: 20 – 518 € Jährlich: 51 – 518 €	0,50 € / Tag + m <sup>2</sup> , Mindestgebühr 20 € § 4 Abs. 2 der Satzung beachten!